

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen

»EG-Dok. Nr. R/258/78 (FIN 71)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Anhörung des Parlaments,
nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Wirtschaftstätigkeit, der Beschäftigungsgrad und die Investitionen in der Gemeinschaft sind ungenügend.

Neben den bereits bestehenden gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumenten, die verstärkt einzusetzen sind, soll zur Anregung des wirtschaftlichen Wiederaufschwungs und zur Unterstützung der gemeinsamen Aktionen ein besonderer Mechanismus geschaffen werden, der einen zusätzlichen Beitrag zur Investitionstätigkeit in der Gemeinschaft leisten kann.

Eine gemeinschaftliche Aktion mit dieser Zielsetzung würde einen „Eingewöhnungseffekt“ haben und in ihren finanziellen Auswirkungen weit über den nominalen Betrag hinausgehen.

Diese Gemeinschaftsaktion sollte auf die Verwirklichung von strukturellen Investitionsvorhaben gemäß den vorrangigen Zielsetzungen der Gemeinschaft gerichtet sein, insbesondere in den Bereichen Energie, Industrie und Infrastruktur.

Auf den Kapitalmärkten sind erhebliche anlagefähige Mittel vorhanden, die zur Investitionsfinanzierung in der Gemeinschaft eingesetzt werden können.

Die Gemeinschaft als solche besitzt einen eigenen Emissionskredit, den sie zur verstärkten Förderung

der obenerwähnten Investitionen auf europäischer Ebene und zur Unterstützung der auf gemeinschaftlicher Ebene beschlossenen Maßnahmen bestmöglich nutzen sollte.

Zur Erreichung des angestrebten Zieles scheint unter den gegenwärtigen Umständen ein Anleihebetrag im Gegenwert von einer Milliarde ERE angemessen.

Die Europäische Investitionsbank hat sich bereit erklärt, sich an der Durchführung dieses Beschlusses zu beteiligen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Erlös in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben, die den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft entsprechen, in den Bereichen Energie, Industrie und Infrastruktur unter Berücksichtigung ihrer regionalpolitischen Wirkung sowie in anderen, gemäß dem Verfahren nach Artikel 2 vom Rat zu bestimmenden Bereichen verwendet wird. Diese Vorhaben erfordern wegen ihres Umfangs oder ihrer Art eine zusätzliche Finanzierungsleistung über die der schon bestehenden Gemeinschaftsinstitutionen und -organe hinaus.

Artikel 2

Der Anleihebetrag wird durch den vorliegenden Beschluß auf den Gegenwert von 1 Milliarde ERE (ohne Zinsen) festgelegt und in aufeinanderfolgenden Tranchen abgerufen. Der Rat genehmigt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Anleihetranchen und legt die allgemeinen Grundsätze für ihre Verwendung fest. Für jede Tranche legt die Kommission die Regeln genauer

fest, von denen die Förderungswürdigkeiten der Vorhaben abhängt.

Die Kommission nimmt unter Berücksichtigung der genehmigten Tranchen Anleihen auf den Kapitalmarkt auf. Durch eine Anleihe können Darlehen mit verschiedenen Förderungszwecken finanziert werden.

Artikel 3

Die Anleihe- und entsprechenden Darlehenstransaktionen lauten jeweils auf die gleiche Währungseinheit. Die Konditionen der Darlehen hinsichtlich der Rückzahlung des Kapitals, der Zinszahlung und des Zinssatzes werden unter Berücksichtigung der Kosten und Ausgaben für Abschluß und Durchführung der Anleihe- und der Darlehenstransaktionen festgelegt.

Artikel 4

Die Konditionen der Anleihen werden von der Kommission entsprechend den Kapitalmarktbedingungen und je nach den sich aus der Laufzeit und anderen Bedingungen der entsprechenden Darlehen ergebenden Erfordernissen zum Besten der Gemeinschaft ausgehandelt. Die aufgenommenen Mittel werden an die Europäische Investitionsbank überwiesen, die sie, falls erforderlich, zwischenzeitlich anlegt.

Artikel 5

Zur Ausführung dieses Beschlusses erteilt die Kommission im Namen der Gemeinschaft eine Generalvollmacht an die Bank. Die Transaktionen gemäß dieser Generalvollmacht werden von der Bank auf Gefahr und für Rechnung der Gemeinschaft durchgeführt. Gemäß den in ihrer Satzung vorgesehenen Verfahren und den üblichen Kriterien nimmt die Bank die Darlehensanträge entgegen, die ihr entweder direkt oder über die Kommission oder einen Mitgliedstaat zugeleitet werden, bearbeitet sie nach Entscheidung der Kommission über die Förderungswürdigkeit jedes Vorhabens, entscheidet über die Darlehensgewährung und verwaltet die Darlehen.

Über die der Bank erteilte Vollmacht wird zwischen der Kommission und der Bank ein Kooperationsabkommen abgeschlossen.

Artikel 6

Die Kommission unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament regelmäßig über die mit der Aufnahme und Bedienung der Anleihen bzw. Darlehen verbundenen Einnahme- und Ausgabevorgänge. Sie fügt dem Haushaltsvoranschlag jährlich eine Übersicht über ihre Anleihepolitik bei.

Die Finanzkontrolle und die Rechnungsprüfung werden gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Februar 1978 – 14 – 680 70 – E – Fi 66/78:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Januar 1978 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.